

## **Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie – Künste – Medien (B.A.) im Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation**

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim am 24.06.2015 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Philosophie-Künste-Medien (PKM) beschlossen.

### **Präambel**

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des Bachelorstudienganges „Philosophie – Künste – Medien“ (abgekürzt: PKM) im Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim (im Folgenden FB 2).

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung zum Bachelor of Arts**

Die Prüfung zum Bachelor of Arts bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die dem Zweck des Studiums entsprechenden fachlichen Kenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Berufspraxis umzusetzen. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 2**

#### **Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: „B.A.“) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

### **§ 3**

#### **Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium ist in Anlehnung an das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufgebaut. Es setzt sich aus fünf in Module gegliederten Studienbereichen zusammen. Die Studienbereiche und Module werden in der Studienordnung beschrieben.
- (2) Den einzelnen Modulen werden eine bestimmte Zahl an zu erbringenden Leistungspunkten zugeordnet (abgekürzt: LP, auch credits oder ECTS-Punkte genannt). Leistungspunkte sind die Berechnungsgröße für den für das Studium erforderlichen Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Arbeitsbelastung soll durchschnittlich 1.800 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Als Arbeitsaufwand gelten die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, die für das begleitende Selbststudium erforderliche Zeit, der Arbeitsaufwand für Studien- und Prüfungsleistungen

und die Zeit für die berufspraktische Tätigkeit. Die Zahl der einem Modul zugeordneten LP regelt Anlage 1 der Studienordnung (Modulhandbuch).

(3) Der Umfang des Bachelorstudiengangs PKM umfasst 180 Leistungspunkte. Darin sind alle nach dieser Ordnung und der diese Ordnung ergänzenden Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium enthalten. In der Regel sind 30 LP pro Semester zu erbringen. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der studienabschließenden Prüfungen drei Studienjahre bzw. 6 Semester (Regelstudienzeit).

## **§ 4**

### **Ständige Prüfungskommission**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs eine Ständige Prüfungskommission gebildet.

Der ständigen Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die dem FB 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation angehören müssen,
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB 2,
- eine Studentin oder ein Student, die / der im Bachelorstudiengang PKM eingeschrieben ist.

Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat des FB 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe des FB 2 ausgeübt werden.

(3) Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Die Ständige Prüfungskommission oder die von ihr beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(5) Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Zuhörende teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende**

(1) Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre berechtigt bzw. beauftragt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung der Prüfenden für die studienabschließenden Prüfungsleistungen regeln § 23 Abs. 5 und §26 Abs.1.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen (mündliche Prüfung/Präsentation, Vorspiel) werden von zwei Prüfenden abgenommen; alle weiteren studienbegleitenden Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. Studienabschließende Prüfungsleistungen (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die von der Ständigen Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der studienabschließenden Prüfungsleistungen zwei Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Es gilt §4 Abs. 8, Sätze 2 und 3, entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Kompetenzen**

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wie auch von beruflichen Kompetenzen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.2 Nr.2b) NHG). Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs.4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt

und eine doppelte Berücksichtigung ist ausgeschlossen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(7) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(9) Die Modulbeschreibung zum Auslandsaufenthalt kann die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten auf der Grundlage eines individuellen Learning Agreements regeln. Das Learning Agreement enthält Angaben zu den im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dort abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen. Es enthält Angaben dazu, für welche Module beziehungsweise Teilmodule des Studiengangs die Leistungen angerechnet werden. Bei Änderungen hat die oder der Studierende unverzüglich den Modulverantwortlichen zu informieren, um eine Änderung des Learning Agreements zu vereinbaren.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Zur Bachelorprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Hildesheim für den Bachelorstudiengang PKM eingeschrieben ist. Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder Bachelorprüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zu den Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. Die gegebenenfalls in der Studienordnung geregelten konkreten Zulassungsvoraussetzungen sowie die von der Ständigen Prüfungskommission erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Anmeldung zu den studienabschließenden Prüfungen (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) regeln §23 und §26 der vorliegenden Prüfungsordnung.

## § 8

### Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die für den Studienabschluss nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte werden jeweils durch den erfolgreichen Abschluss der Module erworben. Das inhaltliche Profil der Module sowie die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Modul zugeordnet sind, regelt die Studienordnung.

(2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden vergeben, wenn

1. die im Modulhandbuch für das Modul festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
2. eine mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Prüfungsleistung erbracht worden ist.

<sup>2</sup>In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 benötigen (z. B. für die Bewerbung zum Masterstudium oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulteilprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. <sup>3</sup>Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.

<sup>4</sup>Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen bleibt davon unberührt.

(3) <sup>1</sup>Sofern aus didaktischen Gründen erforderlich, kann die Modulbeschreibung als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als verpflichtende Studienleistung vorsehen. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. <sup>3</sup>Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>4</sup>Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben. <sup>5</sup>Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen die für die betroffenen Module Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten Ersatzstudienleistungen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. <sup>6</sup>Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen oder der Betreuung von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 2. <sup>7</sup>Der oder die Studierende hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ist ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme setzt einen eigenen Beitrag (Referat, Protokoll, schriftliche Hausaufgaben u.ä.) voraus, den die Leitung der Lehrveranstaltung festlegt.

(5) Die Voraussetzungen für die Leistung von Beiträgen legt die Leitung der Veranstaltung spätestens mit dem Beginn einer Veranstaltung fest und dokumentiert sie öffentlich.

(6) Der erfolgreiche Veranstaltungsbesuch wird im LSF bzw. in Ausnahmefällen auf dem Studiennachweisformular durch Unterschrift bestätigt.

## § 9

### **Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
  1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den zu den Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden,
  2. der Bachelorarbeit und
  3. dem Bachelorkolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Kombinationen und Teilkombinationen der folgenden Prüfungsleistungen sind möglich, sofern sie zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wurden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können erbracht werden durch
  1. Klausur,
  2. mündliche Prüfung (auch im Zusammenhang mit der Präsentation praktischer, ggf. künstlerischer Arbeit),
  3. Seminarvortrag (Referat) und dessen schriftliche Ausarbeitung,
  4. schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit.
  5. (künstlerische) Präsentation.
  6. kleine Hausarbeit
  7. Übungstexte
  8. Vorspiel
- (3) Erläuterung der Prüfungsleistungen:
  1. In Klausurarbeiten soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden bearbeiten kann. Die Inhalte von Klausurarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Die Verwendung von Multiple Choice Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 180 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.
  2. Mündliche Prüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfungen beträgt mind. 20 Minuten. Bei einer mündlichen Prüfung sind Gruppenprüfungen von bis zu 4 Personen möglich. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell zurechenbare Leistung ersichtlich ist. Die zeitliche Dauer muss so gestaltet werden, dass die jeweils erbrachte Leistung der zeitlichen Dauer einer Einzelprüfung entspricht.
  3. In Seminarvorträgen (Referaten) soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Seminarvortrags ist Bestandteil der Prüfungsleistung.
  4. Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Die Inhalte von Hausarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Dabei wird die Beherrschung dieser Stoffgebiete und Kompetenzen in der Regel exemplarisch gezeigt. Hausarbeiten sollten in der Regel einen Umfang von 12 bis 20 Seiten haben –. Näheres regelt die Studienordnung.
  5. Eine Präsentation findet in der Regel zum Ende eines Semesters vor zwei Prüfern/innen statt. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: 1. der Präsentation und 2. der Reflexion. In der Präsentation sollen im Kontext der Lehrveranstaltung erarbeitete Gegenstände dargestellt werden. Die Reflexion findet in Form eines mündlichen Gesprächs statt. Eine Präsentation dauert in der Regel 20 Minuten pro geprüfter Person. Gruppenpräsentationen bis zu 3 Personen sind möglich, sollen die Dauer von 60 Minuten jedoch nicht überschreiten.
  6. Eine kleine Hausarbeit hat einen geringeren Umfang (8-12 Seiten) als eine Hausarbeit. Näheres vgl. 4. Hausarbeit.

7. Übungstexte sind schriftliche Umsetzungen grundlegender methodischer Fertigkeiten. Es können zwischen 2 – 4 Übungstexte mit einem Umfang von jeweils 3 – 5 Seiten verfasst werden, in denen isoliert die Fertigkeiten der argumentativen Rekonstruktion, des Umgangs mit Forschungsliteratur und der Skizzierung einer eigenen Fragestellung eingeübt werden können. Die Übungstexte sind in der Regel während oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit zu verfassen.
  8. Beim Vorspiel sollen die Studierenden eine künstlerische Darbietung präsentieren. Das Vorspiel kann in Gruppen erfolgen. Dabei soll es pro Person 15 Minuten musikalischen Vortrag und eine 10minütige Reflexion beinhalten, insgesamt aber nicht mehr als 50 Minuten betragen. Es können beliebig viele Personen am Vorspiel mitwirken, jedoch maximal 2 Personen bei einem Vorspiel gleichzeitig geprüft werden.
- (4) In jeder für studienbegleitende Prüfungen geeigneten Veranstaltung werden zu Beginn benotbare Prüfungsleistungen durch die Prüfenden bekannt gegeben.
- (5) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.
- (6) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens zum Ende des Semesters, in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls besucht wurde (Wintersemester: 31. 3.; Sommersemester: 30. 9.), abzuleisten.
- (7) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt als der von der Ständigen Prüfungskommission mit der Führung der Prüfungsakten beauftragten Stelle, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls und der konkreten Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung abgenommen wird,
  2. den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
  3. die Zeit und den Ort der mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. das Abgabedatum der Hausarbeit,
  4. das Ergebnis der Prüfung gemäß § 11 (die Note, bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“),
  5. die dem Modul bzw. Teilmodul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte,
  6. die Namen der Prüfenden.
- (8) Bei allen mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind zusätzlich in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem bzw. der geprüften Studierenden in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekanntgegeben.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des bzw. der zu prüfenden Studierenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Das Recht der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission der Prüfung zuzuhören, bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note**

- (1) Die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden (§ 5 Abs. 1 bis 3) bewertet.
1. Bei mündlichen Prüfungen, sollen die Prüfenden sich auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen. Ist ihnen dieses nach Austausch aller für die Bewertung relevanten Aspekte unmöglich, müssen sie die Note der

- Prüfungsleistung entsprechend dem Durchschnitt der von ihnen gemachten Einzelvorschläge festlegen.
2. Bestehen aus Sicht des oder der geprüften Studierenden gewichtige Einwände gegen die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium) kann der oder die Studierende die Hinzuziehung eines oder einer zweiten Prüfenden beantragen, der bzw. die die Prüfungsleistung zusätzlich begutachtet. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen und muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung bei der Ständigen Prüfungskommission eingehen. Die Ständige Prüfungskommission benennt einen bzw. eine geeignete Prüfende. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der ursprünglichen Prüfungsnote führen.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
  - 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
  - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
  - 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem bzw. einer Prüfenden benotet, berechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden, sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Bestimmungen getroffen sind.
- (4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert
- bis 1,5 = sehr gut
  - über 1,5 bis 2,5 = gut
  - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
  - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
  - über 4,0 = nicht ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

## **§ 12 Zusatzprüfungen**

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 13 Einstufungsprüfung**

(1) Abweichend von den §§ 8 und 23 und in Ergänzung zu § 6 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 2 und § 11, keine Noten vergeben.



- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer
1. die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist
  2. und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Masterprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
  2. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
  3. eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit. Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission zwei ihrer Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen.
- (5) Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei sie mehrere der in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. Sie ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.
- (6) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das festhält, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, in welchen Studienbereichen diese Punkte angerechnet werden können.
- (7) Die Ständige Prüfungskommission fasst über das Prüfungsergebnis einen Beschluss und erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anerkannten Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, in welchen Studienbereichen bzw. Modulen noch Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss zu erbringen sind.
- (8) Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 14 entsprechend.

#### **§ 14**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden.
- (2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden und die Leistungspunkte werden erst dann gutgeschrieben, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise des Moduls vorliegen. § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

#### **§ 15**

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, bei Bedarf eines amtsärztlichen Attestes, nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

(4) Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der bzw. die zu prüfende Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Bachelorarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht,

4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist; bei erneuter Erkrankung bezogen auf dieselbe Prüfungsleistung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. §15 gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der bzw. die zu prüfende Studierende, das Ergebnis seiner / ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen den geregelten Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Ständige Prüfungskommission nach Anhörung des bzw. der Studierenden. Bis zur Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission setzt der bzw. die zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betreffenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die geprüfte Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

## **§ 18**

### **Zeugnis / Diploma Supplement / Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 2). Es enthält eine Auflistung der Studienbereiche und die in diesen, der Bachelorarbeit und im Bachelorkolloquium erreichten Noten, die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre (Anlage 2a). Diese Angabe entfällt, wenn mindestens eine der beiden für die Angabe heranzuziehenden Kohorten weniger als 10 Absolvent\_innen umfasst. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Zur bestandenen Bachelorprüfung werden zusätzlich zu dem nach Abs. 1 ausstellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ (Anlage 3), das den Aufbau des Studiums erläutert, und ein Transcript of Records. Das „Transcript of Records“ enthält eine Auflistung der Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module, der zugehörigen Teilmodule sowie der besuchten Lehrveranstaltungen, der in diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte und Noten. Bei Beendigung des Studiums in einem Studiengang an der Universität Hildesheim ohne Abschluss enthält es auch Angaben über nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen. (Anlage 4). Als Datum ist jeweils der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende der ständigen Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(4) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten, bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche und die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Für jede bzw. jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Studierende/n wird im Prüfungsamt ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.

(6) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records; Anlage 4).

## **§ 19**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Dem bzw. der Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 20 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen – insbesondere das Nichtbestehen einer Prüfung – und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungskommission einen Verstoß nach Absatz 3 Nr. a – e feststellt, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. Mündliche Prüfungen werden vor diesen wiederholt. <sup>2</sup>Die Prüfenden werden durch die Ständige Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 21 Studienabschlussmodul Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium**

Der Bachelorstudiengang PKM wird mit einem Studienabschlussmodul abgeschlossen. Dieses Modul beinhaltet

1. die Bachelorarbeit (§ 23, 12 LP) und
2. das Bachelorkolloquium (§ 26, 4 LP),

Das Studienabschlussmodul umfasst insgesamt 16 Leistungspunkte.

## **§ 22 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach Philosophie geschrieben.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig eine philosophische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Umfang der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) sowie dem Umfang und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(3) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen

Studenten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.

(4) Die Bachelorarbeit sollte mindestens 30 Seiten und maximal 40 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 1 gelten für die Prüfenden der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums folgende Regelungen: Erstprüfende müssen dem Institut für Philosophie der Universität Hildesheim angehören. Zweitprüfende müssen Philosophie, eines der künstlerisch-wissenschaftlichen Fächer des Studiengangs oder ein für die Bachelorarbeit relevantes Fach vertreten. Die bzw. der Erstprüfende muss promoviert und im Regelfall hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Universität Hildesheim sein. Über die Prüfungsberechtigung entscheidet die Ständige Prüfungskommission. In begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder eines philosophischen Instituts einer anderen Universität als Prüfende bestellt werden. Wird die Arbeit in einem Bereich geschrieben, der in der Lehre durch eine nicht hauptamtlich an der Universität Hildesheim beschäftigte Person vertreten wird, so kann auch diese Person zum bzw. zur Erst- oder Zweitprüfer bzw. -prüferin bestellt werden.

### **§ 23**

#### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 120 Leistungspunkte erbracht und mindestens vier Basismodule im Bereich Philosophie abgeschlossen hat.

(2) Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit der oder dem gewünschten Erstprüfenden auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden bei der Ständigen Prüfungskommission. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, bei welchen Prüfenden die Bachelorarbeit angefertigt und das Bachelorkolloquium abgelegt werden sollen.

(3) Die Ständige Prüfungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Abschlussprüfung. Die Versagung der Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden gestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die bzw. der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende gemäß § 23 Abs. 5 bestellt.

### **§ 24**

#### **Einreichung der Bachelorarbeit**

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen sowie als elektronische Version; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat (Eigenständigkeitserklärung Anlage 5)

## **§ 25 Bachelorkolloquium**

(1) Gegenstand des Bachelorkolloquiums ist die Bachelorarbeit. Die Prüfenden sind in der Regel die Erst- und Zweitgutachter\_innen der Bachelorarbeit.

(2) Zum Bachelorkolloquium ist zugelassen, wer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Der Termin des Bachelorkolloquiums kann direkt zwischen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüfenden vereinbart werden. Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat, nach Mitteilung der Note, die Möglichkeit die Gutachten im Prüfungsamt mindestens 15 Tage vor dem Bachelorkolloquium einzusehen.

(3) Das Bachelorkolloquium besteht aus zwei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin ca. 10 Minuten über die Inhalte der Bachelorarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 20 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll auf Kommentare und Einwände aus den Gutachten reagieren und zeigen, dass er bzw. sie in der Lage ist, ein philosophisch-wissenschaftliches Gespräch zu führen. Das Bachelorkolloquium ist hochschulöffentlich. Über den Verlauf des Bachelorkolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums**

(1) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet werden. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Teilnoten. <sup>3</sup>Weichen die Teilnoten um mehr als eine ganze Note voneinander ab, bestellt die Ständige Prüfungskommission eine weitere Person als Prüfende oder Prüfenden (Drittgutachterin, Drittgutachter), die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören kann. <sup>4</sup>Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter wird von der Ständigen Prüfungskommission benannt. <sup>5</sup>Im Fall der Drittbegutachtung wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. <sup>6</sup>Der Drittgutachter oder die Drittgutachterin kann am Bachelorkolloquium stimmberechtigt teilnehmen, soweit sichergestellt ist, dass der bzw. die zu Prüfenden ausreichend Gelegenheit hat, sich auf die Prüfungssituation einzustellen.

(2) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem bzw. der zu Prüfenden von der/dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gibt außerdem darüber Auskunft, ob und ggf. wann die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(3) Die Bewertung des Bachelorkolloquiums erfolgt in der Regel direkt im Anschluss an das Kolloquium. Es gelten die Bestimmungen zur Bewertung mündlicher Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1).

(4) Aus den Ergebnissen von Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium wird eine gemeinsame Note für das Studienabschlussmodul gebildet, in die die Note der Bachelorarbeit und die Note des Bachelorkolloquiums im Verhältnis 3:1 eingehen. Die Einheit aus Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

## **§ 27**

### **Wiederholung der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums**

- (1) Die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 25 Abs. 1 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben.
- (3) Wird auch die zweite Bachelorarbeit bzw. das zweite Bachelorkolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die zweite Bachelorarbeit bzw. das zweite Bachelorkolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 28**

### **Gesamtergebnis der Bachelorprüfungen**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. alle nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind und
2. alle Prüfungen, die einen Teil der Bachelorprüfung bilden, mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

## **§ 29**

### **Bildung der Abschlussnote**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den in den fünf Bereichen

1. Philosophie
2. Künstlerisch-wissenschaftliches Fach
3. Wahlstudienbereich
4. Interdisziplinärer Studienbereich
5. Studienabschlussmodul

erreichten Noten im Verhältnis 5:2:1:1:3.

(2) Die Teilnoten der Bereiche 1-5 (Abs. 1) setzen sich wie folgt zusammen:

1. Philosophie: Die Teilnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen. Dabei werden die Module „Wissenschaftliche Propädeutik“, „Logik der Sprache“, „Erkennen und Verstehen“, „Individuum und Gesellschaft“ jeweils einfach und die Module „Wahrnehmung und Künste“, „Kultur und Medien“ und „Texte und Positionen“ jeweils zweifach gewichtet.
2. Künstlerisch-wissenschaftliches Fach: Modulabschlussprüfungen im jeweils gleichen Verhältnis.
3. Wahlstudienbereich: Modulabschlussprüfungen im jeweils gleichen Verhältnis.
4. Interdisziplinärer Studienbereich: Modulabschlussprüfung des Interdisziplinären Projektmoduls.
5. Studienabschlussmodul: entspr. § 26 (4).

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß Absatz 1 und der Teilnoten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

(4) Die Gesamtnote lautet:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,1 | „mit Auszeichnung“ |
| bei einem Durchschnitt von 1,2 bis 1,5 | „sehr gut“         |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | „gut“              |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | „befriedigend“     |



bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0	„nicht ausreichend“

### **§ 30 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2015 im Studiengang PKM aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort. Auf Antrag ist der Wechsel zu dieser Prüfungsordnung möglich. Ein Wechsel zurück ist ausgeschlossen.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Anlage 1: Urkunde



**Urkunde**  
**Bachelor of Arts**

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn\*) .....

geboren am ..... in .....

nach dem Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang »Philosophie – Künste – Medien«

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

Siegel                      Hildesheim, den .....

.....  
Dekanin/Dekan\*)

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender\*)  
d der Ständigen Prüfungskommission

---

\*) zutreffende Form wählen

Anlage 2: Zeugnis



### Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Arts

Frau / Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum Bachelor of Arts im Studiengang »Philosophie – Künste – Medien« mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach .....  
bestanden. Das Gesamturteil lautet: ..... \*\*)

Thema der Bachelorarbeit: .....

Note der Bachelorarbeit

Die Noten des Studienabschlussmoduls und der Studienbereiche\*\*\*\* auten:

Note:\*\*) :

Studienabschlussmodul .....

Studienbereich Philosophie .....

Künstlerisch-wissenschaftliches Fach .....

.....

Wahlstudienbereich .....

Interdisziplinärer Bereich ... ..

Siegel Hildesheim, den .....

.....

Dekanin/Dekan\*)

.....

Vorsitzende/Vorsitzender\*)

der Ständigen Prüfungskommission

\*) zutreffende Form wählen

\*\*) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*\*) Noten in der Bachelor-Arbeit und den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*\*\*) Die Noten der Studienbereiche ergeben sich aus den Noten der Module, die diesem Studienbereich zugeordnet sind gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung Eine Auflistung aller belegten Module und deren Noten findet sich im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zeugnis.

## Anlage 3



---

### Diploma Supplement

---

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

#### **1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

##### **1.1 Familienname / Vorname**

##### **1.2 Geburtsdatum, -ort, -land**

##### **1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden**

#### **2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

##### **2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts (B.A.) Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

##### **2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Philosophie, Nebenfächer Künstlerisch-wissenschaftliches Fach: Bildende Kunst oder Literatur oder Medien oder Musik oder Theater

##### **2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Universität Hildesheim

Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

##### **Status (Typ / Trägerschaft)**

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

##### **2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

[s.o.]

##### **Status (Typ / Trägerschaft)**

[s.o.] / [s.o.]

##### **2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

---

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen

Prüfungskommission

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

erster berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss; inkl. Bachelorarbeit

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

3 Jahre Vollzeitstudium/ 180 Leistungspunkte (= Credits)

#### **3.3 Zugangsvoraussetzungen**

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeit-Studium

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin**

Ziel des Bachelorstudiengangs „Philosophie – Künste – Medien“ ist der Erwerb von Kompetenzen, die sowohl für eine Berufspraxis (insbesondere in kulturellen Arbeitsfeldern), als auch für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums (in einem Master- oder Promotionsstudiengang) von Bedeutung sind.

Die Absolventen dieses Bachelorstudiengangs verfügen über

- Kompetenzen des argumentativ strukturierten mündlichen und schriftlichen sprachlichen Ausdrucks, der Darstellung komplexer gedanklicher Zusammenhänge und der argumentativen Interaktion. Sie können Begründungszusammenhänge rekonstruieren und die Schlüssigkeit formeller und informeller Argumentationen verifizieren und bewerten.
- systematische und historische Kenntnisse und forschungsmethodische Fähigkeiten in den im Studium erarbeiteten Themengebieten der Philosophie und der Kunst- und Medientheorien;
- Kompetenzen in der kritischen Auseinandersetzung mit neueren Ergebnissen und Problemen der Forschung in den für sie einschlägigen Bereichen der Philosophie und der Kulturtheorie;
- Techniken des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens;
- betriebswirtschaftliche und Projekt-Management-Kompetenzen: Sie kennen die grundlegenden Wirkungszusammenhänge in betrieblichen Entscheidungs-, Finanz- und Leistungsprozessen, sind mit Grundlagen des Managements und Controllings vertraut und haben Erfahrungen mit Projektarbeit.

Die Absolventen sollten in der Lage sein

- Sinnzusammenhänge in ihren kulturellen und interkulturellen Kontexten zu erschließen, disziplinär übergreifend einzuordnen und adäquat zu rekonstruieren,
- wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung von Forschungs- und Praxisproblemen zu nutzen,
- kulturelle, gesellschaftliche und politische Zusammenhänge und Funktionsweisen in ihrer Systematik zu erkennen und Vorschläge zu ihrer Veränderung zu entwickeln.

Die Absolventen des Bachelorstudiengangs „Philosophie – Künste – Medien“ werden sowohl für weitere wissenschaftliche Studien als auch für Tätigkeiten in einem breiten Spektrum von Wissenschaftsmanagement, Kulturorganisation und Verwaltung qualifiziert. Sie sind überall dort einsetzbar, wo ein abgeschlossenes akademisches Studium vorausgesetzt, die Fähigkeit

zu komplexem, selbstständigem und innovativem Denken erwartet und die fachliche Einarbeitung in der Institution selbst vorgenommen wird.

---

Datum der Zertifizierung

---

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

Die Module sind drei Studienjahren zugeordnet. Neben den sieben Pflichtmodulen und einem weiteren Vertiefungsmodul im Fach Philosophie wählen die Studierenden ein zentrales Nebenfach aus dem Bereich Künste und Medien [siehe Transcript of records]. Auf interkulturelle Bezüge wird dabei besonderer Wert gelegt.

Im Rahmen ihres Studiums absolvieren die Studierenden ein sechswöchiges berufsorientierendes Praktikum ihrer Wahl vornehmlich in Institutionen der Wissenschafts- und Kulturorganisation.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Sie ist Bestandteil des Studienabschlussmoduls, zu dem auch die regelmäßige Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar zur Vertiefung methodischer und reflexiver Fertigkeiten sowie ein abschließendes Bachelorkolloquium gehört.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript of Records sind alle absolvierten Module und die in ihnen erreichten Noten und der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) ausgewiesen. Das Zeugnis enthält die Noten der Studienbereiche, das Thema und die Noten der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote.

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

#### **4.5 Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den in den fünf Bereichen

1. Philosophie
2. Künstlerisch-wissenschaftliches Fach
3. Wahlstudienbereich
- 4- Interdisziplinärer Studienbereich
5. Studienabschlussmodul

erreichten Noten im Verhältnis 5:2:1:1:3 (vgl. PO § 33).

---

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen

Prüfungskommission

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

**5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

qualifiziert für die Aufnahme eines Masterstudiums / u.U. auch zur Promotion

qualifiziert insbesondere für die Aufnahme des konsekutiven Master-Studiengangs  
Philosophie der Künste und Medien der Universität Hildesheim

**5.2 Beruflicher Status**

Der Bachelorabschluss qualifiziert zu vielen verschiedenen Tätigkeiten im Bereich der Kultur und Medien oder auch in der Wissenschaft, für die Kenntnisse der Philosophie, Kultur-, Kunst- und Medientheorie vorausgesetzt werden.

**6. WEITERE ANGABEN**

**6.1 Weitere Angaben**

**6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Institut für Philosophie: <http://www.uni-hildesheim.de/de/philosophie.htm>

Zum Studiengang: <http://www.uni-hildesheim.de/de/13850.htm>

**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: \_\_\_\_

Zeugnis vom: \_\_\_\_

Transcript of Records: \_\_\_\_

---

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen  
Prüfungskommission

(Offizieller Stempel/ Siegel)





## Transcript of Records

<b>Stiftung Universität Hildesheim</b> Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXXXX Fax: 0 51 21/ 883-XXXXX Email: XXX@uni-hildesheim.de	
<b>Name, Vorname des Studierenden</b>	
<b>Geschlecht</b>	
<b>Geburtsdatum, -ort und -land</b>	
<b>Studiengang</b>	Bachelorstudiengang Philosophie – Künste – Medien
<b>Matrikelnummer</b>	
<b>Semester der Immatrikulation</b>	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF			
	<b>Modultitel</b>	<b>M</b>	<b>PF</b>			
	...					
	...					
<b>Gesamt</b>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Prüfungsamtes

**Nr.**

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges. Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

**Modulinhalte**

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Typ**

- M = Modul
- BM = Basismodul
- AM = Aufbaumodul
- VM = Vertiefungsmodul
- TM = Teilmodul
- LV = Lehrveranstaltung

**Art**

- PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
- WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
- ZU = Zusatzfach
- DA = Abschlussarbeit
- MA = Masterarbeit
- BA = Bachelorarbeit
- VF = Vertiefungsgebiet
- NF = Nebenfach/ Anwendungsfach

**Zeit/ Dauer**

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

- WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)
- SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)
- Sj = Studienjahr
- S = Semester
- T = Trimester

**Benotungssystem (Lokale Note)**

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

**ECTS-Grading Scale**

ECTS-Grade die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)

A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

**LP (= Leistungspunkte; Credits)**

- 1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
- 1 Semester = 30 Leistungspunkte